

# **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IASP**

## **Präambel**

(1) Das IASP wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb des Instituts nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen.

(2) Das IASP verfolgt damit zugleich das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den angestellten Wissenschaftlern lebendig zu halten und zu schärfen sowie sie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den Richtlinien soll deutlich gemacht werden, dass das IASP wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptiert, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

## **§ 1**

### **Gute wissenschaftliche Praxis**

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Praxis.

(2) Wesentliche Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis sind:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere ...
  - *lege artis* zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren,
  - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen;
- Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten;
- wissenschaftliche Veröffentlichung als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit;
- Achtung fremden geistigen Eigentums;
- Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken der Mitarbeiter des IASP gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiter, Betreuer oder als Vorgesetzte tätig sind. Die Ressorts nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Die Geschäftsleitung und die Ressortleitungen sind dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

## § 2

### Bestimmung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, z. B. durch täuschende Forschungsmethoden, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem Falschangaben, die Verletzung geistigen Eigentums und die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.

(2) Zu den Falschangaben gehören insbesondere:

- A. das Erfinden von Daten;
- B. das Verfälschen von Daten, zum Beispiel ...
  - a. durch Auswählen und Verschweigen unerwünschter Ergebnisse,
  - b. durch missbräuchliche Verwendung statistischer Verfahren in der Absicht, Daten in un gerechtfertigter Weise zu interpretieren,
  - c. vorsätzlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen,
  - d. durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
- C. das Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten;
- D. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- E. unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

(3) Zur Verletzung geistigen Eigentums gehören insbesondere:

- A. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze ...
  - a. ... die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - b. ... die Ausbeutung von unpublizierten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - c. ... die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
  - d. ... die Verfälschung des Inhalts,
  - e. ... die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - f. ... Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern als Mit-(Autoren) trotz deren Beitrags.
- B. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(4) Zu Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer gehören insbesondere:

- A. die Verhinderung von Forschung und Entwicklung durch Vorgesetzte;
- B. die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer Untersuchung benötigt;
- C. die Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
- D. das unerlaubte Vernichten oder die unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(5) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich ergeben aus der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, aus dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, aus der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **§ 3**

#### **Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen allen Mitarbeitern, insbesondere neuen oder jungen Mitarbeitern sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs, vermittelt werden. Dabei sollen die Vorgenannten zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um alle Beteiligten entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Projektgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Projektgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Die Ressorts stellen die Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regelungen treffen.

(4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Forschungsberichte, Belegarbeiten, Veröffentlichungen, für die Erlangung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Am IASP entstandene oder erhobene Primärdaten als Grundlagen für Forschungsberichte und Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Datenträgern für zehn Jahre aufzubewahren. Dazu wird eine gesonderte Dienstanweisung erlassen.

(6) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mitautor bezeichnet werden.

### **§ 4**

#### **Vertrauensperson**

(1) Der Geschäftsführer ernennt nach Vorschlag durch die Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der unbefristet beschäftigten Wissenschaftler, die nicht der Leitung des IASP angehören, eine Vertrauensperson und einen Vertreter als Ansprechpartner für Mitarbeiter des IASP, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter werden in den Ressortversammlungen und im Internet bekannt gemacht.

(2) Die Vertrauensperson ist regelmäßiger Ansprechpartner, der Vertreter arbeitet als Ansprechpartner ausschließlich für den Fall der Abwesenheit der Vertrauensperson oder falls gegen die Vertrauensperson selbst Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben werden. Nur in diesen beiden Fällen ist der Vertreter berechtigt, selbstständig und allein zu handeln.

(3) Bei Ausscheiden der Vertrauensperson aus dem IASP rückt der Vertreter automatisch nach, jedoch hat innerhalb von zwei Monaten eine Neuernennung durch den Geschäftsführer zu erfolgen.

(4) Die Vertrauensperson ist für alle Mitarbeiter und Beschäftigten des IASP zuständig. Sie berät diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jeder Mitarbeiter und Beschäftigte des Instituts hat Anspruch darauf, die Vertrauensperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauensperson prüft die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

## **§ 5 Kommission**

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird in jedem konkreten Einzelfall eine Kommission eingerichtet.
- (2) Die Kommission wird von der Vertrauensperson einberufen. Dazu benennt die Vertrauensperson drei Mitarbeiter aus dem Kreis aller wissenschaftlicher Mitarbeiter des IASP, die nicht vom Vorwurf betroffen sind. Die Auswahl soll nach fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die zur Mitarbeit angesprochenen Wissenschaftler können nur im Fall direkter Befangenheit die Mitarbeit ablehnen. Sofern und ausschließlich für den Fall, dass angesprochene Wissenschaftler die Mitarbeit ablehnen und damit die Einrichtung einer Kommission nicht zustande kommt, kann der Geschäftsführer auf Vorschlag der Vertrauensperson Wissenschaftler zur Mitarbeit verpflichten.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommission kann im Einzelfall bis zu zwei weitere Personen als sachkundige Berater beteiligen.
- (4) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Kommission besteht bis zur Aufklärung der Vorwürfe.

## **§ 6 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten sind an die Vertrauensperson zu richten. Anonyme Vorwürfe werden nicht berücksichtigt. Die Vertrauensperson beruft die Kommission schriftlich ein unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, und informiert die Kommission über die erhobenen Vorwürfe.
- (2) Dem von Vorwürfen Betroffenen ist in jeder Phase der Untersuchung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die vorläufigen Ergebnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch externe Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (4) Die Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Betroffene wie auch der Informant sind auf ihren Wunsch ggf. mündlich anzuhören und können dazu eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (5) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (6) Die Untersuchung durch die Kommission soll binnen 12 Wochen abgeschlossen sein. Die Kommission legt dem Geschäftsführer einen Abschlussbericht über das Ergebnis ihrer Untersuchung mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigte Person und den Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (7) Der Geschäftsführer entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hin-

reichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auf Empfehlung der Kommission über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Geschäftsführer für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

(8) Dieses Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren), die ggf. von den zuständigen Organen eingeleitet werden.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IASP treten nach Beschluss des Vorstands des IASP vom 19. April 2004 am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie sind unbefristet gültig.

(2) Änderungen dieser Richtlinien bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands des IASP.